



VERORDNUNG FÜR DIE GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN LEISTUNGEN DER ENERGIE USTER AG

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	2
Art. 2	Zweck.....	2
Art. 3	Leistungen des Ökofonds der Energie Uster AG	2
Art. 4	Leistungen für die öffentliche Beleuchtung der Energie Uster AG	2
II.	Konkretisierung der Leistungen des Ökofonds	3
Art. 5	Geförderte Leistungen.....	3
Art. 6	Grundsätze für Leistungen und Beiträge aus dem Ökofonds	4
Art. 7	Beitragshöhe	4
Art. 8	Kürzung oder Rückerstattung von Beiträgen.....	4
Art. 9	Gültigkeit von Bewilligungen	5
Art. 10	Pflichten der Beitragsempfänger	5
Art. 11	Verfahren und Zuständigkeiten	5
III.	Finanzierung und Entschädigung.....	6
Art. 12	Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Energie Uster.....	6
IV.	Schlussbestimmungen	6
Art. 13	Ausführungsbestimmungen	6
Art. 14	Inkrafttreten	7
V.	Anhang.....	7

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung vom 28. November 2021, folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Art und die Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die der Energie Uster AG obliegen.

Art. 2 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Förderung von

- a) Massnahmen der effizienten Stromversorgung
- b) erneuerbarer Stromproduktion
- c) Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromversorgung
- d) Sicherstellung des Betriebes der öffentlichen Beleuchtung in der Stadt Uster

Art. 3 Leistungen des Ökofonds der Energie Uster AG

¹ Die Energie Uster AG betreibt im Zusammenhang mit der Stromversorgung einen Ökofonds. Dieser hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Mittel stehen im Eigentum der Energie Uster AG. Der Fonds bezweckt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Förderung:

- a) der effizienten Verwendung von Elektrizität
- b) der Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung
- c) die Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromanwendungen

² Die Energie Uster AG bietet mit den Mitteln aus dem Ökofonds folgende Arten von Leistungen an:

- a) Strombasierte Energieberatung
- b) Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden sowie Beschaffung und Lieferung höherwertiger Grundversorgung
- c) Beiträge an Dritte
- d) Beiträge an die Stadt und stadteigene Unternehmen
- e) Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
- f) Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen

Art. 4 Leistungen der Energie Uster AG für die öffentliche Beleuchtung in der Stadt Uster

¹ Bau, Betrieb, Kontrolle und Unterhalt von Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Strassen und Plätzen in der Stadt Uster ist der Energie Uster AG übertragen. Der Betrieb umfasst auch die Energielieferung und Netznutzung. Er umfasst auch die Beleuchtungsanlagen auf Privatgrund, sofern die Stadt Uster den Betrieb bisher übernommen hat.

² Nicht erfasst ist die Beleuchtung von Signalisationsanlagen jeder Art. Für die öffentliche Beleuchtung in den Aussenwachen Freudwil, Riedikon und Sulzbach sind die EKZ zuständig.

³ Die Beleuchtungsanlagen bis und mit Anschluss am Netz der Energie Uster AG stehen im Eigentum der Stadt Uster. Bau und Ersatz der Beleuchtungsanlagen, ausserordentlicher Unterhalt sowie Leistungen an Signalisationsanlagen aller Art werden nach den einzelnen Aufträgen der Stadt von Fall zu Fall separat geregelt und von der Stadt Uster der Energie Uster AG entschädigt.

⁴ Die Energie Uster AG ist beim Bau von Beleuchtungsanlagen berechtigt, Einrichtungen für öffentliche Uhren und öffentliche Beleuchtung an öffentlichen und privaten Liegenschaften und auf privaten Grundstücken unentgeltlich anzubringen. Die Energie Uster AG kann Strombezugsstellen und Sensoren an der öffentlichen Beleuchtung unentgeltlich anbringen.

⁵ Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

II. KONKRETISIERUNG DER LEISTUNGEN DES ÖKOKFONDS

Art. 5 Geförderte Leistungen

¹ Die Energie Uster AG kann mit den Mitteln des Ökofonds Leistungen ihrer an ihrem Verteilnetz angeschlossenen Kunden und Kundinnen unterstützen sowie für diese zur Effizienzsteigerung und zur Senkung der Treibhausgase im Bereich der Stromversorgung Mittel sprechen. Darunter fallen insbesondere:

- a) im Rahmen der vom Ökofonds geförderten Objekte und Massnahmen strombasierte Energieberatungsleistungen
- b) Rückvergütungen an Kunden mit Zählern (Messpunkt) in ihrem Verteilnetz für Energieeffizienz und Bezug von ökologisch hochwertigem Strom sowie Beschaffung und Lieferung von ökologisch hochwertigem Strom an Kunden und Kundinnen im Verteilnetz der Energie Uster AG
- c) Beiträge an Kunden und Kundinnen an Anlagen für erneuerbare Stromproduktion wie PVA-Anlagen, Biogasanlagen, Kleinwasserkraftwerke, Windanlagen oder Anlagen im Sinne von «Power to gas»
- d) Beiträge an Anlagen, welche die Elektrizität besonders sparsam nutzen wie zum Beispiel Stromsparlampen, neue Kühl- und Tiefkühlgeräte, Elektromobile mit niedrigen Verbrauchswerten
- e) Anlagen, Massnahmen und Produkte, die den Elektrizitätsverbrauch erheblich mindern oder optimieren
- f) Anlagen, Massnahmen und Produkte zur effizienten Stromanwendung mit einem Beitrag zur Treibhausgasreduktion (zum Beispiel Anlagen zur Nutzung von Umgebungs- und Abwärme sowie Elektromobilität)
- g) Analysen von Haushaltungen, Betrieben und Anlagen zur Evaluation von Stromsparerpotentialen
- h) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilotanlagen zur rationellen Elektrizitätserzeugung und -verwendung sowie zur strombasierten, effizienten Substitution von fossilen Energieträgern
- i) Verkaufsaktionen von Anlagen, Geräten und Produkten gemäss lit. d) und e).
- j) Beiträge zur attraktiveren Gestaltung von Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen bzw. Auslösung von solchen Massnahmen

² Der Verwaltungsrat legt die weiteren Rahmenbedingungen für die einzelnen Leistungen fest und passt diese im Rahmen des Zweckes dieser Verordnung periodisch den Entwicklungen an.

Art. 6 Grundsätze für Leistungen und Beiträge aus dem Ökofonds

¹ Die Leistungen sind im Einzelfall begrenzt auf freiwillige Leistungen und Massnahmen. Die Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorgaben wird nicht gefördert. Wenn Kanton und/oder Bund ein Projekt fördern, kann das Projekt ebenfalls gefördert werden.

² Allfällige andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel werden bei der Festlegung der Beiträge nach dem Grundsatz der Angemessenheit unter Beachtung der Gesamtsumme berücksichtigt. Die Summe der Beiträge ist auf die nicht amortisierbaren Kosten beschränkt.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

⁴ Die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen realisieren die Anlagen und Leistungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

⁵ Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁶ Die Energie Uster AG ist berechtigt, Berichte inkl. Bilder über geförderte Objekte unter Wahrung des Datenschutzes zu veröffentlichen. Die Beitragsempfänger können verpflichtet werden, geförderte Anlagen für Besichtigungen durch Interessierte Dritte zur Verfügung zu stellen, soweit ihnen daraus keine unverhältnismässigen Umtriebe erwachsen.

⁷ Die Energie Uster AG ist befugt, über diesen abgabenfinanzierten Ökofonds hinaus diesen mit weiteren Teilen im eigenen Ermessen zu erweitern und zu betreiben. Sie ist für die Finanzierung dieser Erweiterungen selbst zuständig.

Art. 7 Beitragshöhe

¹ Die Betragshöhe richtet sich nach

- a) der Zielerreichung der Fondszwecke des abgabefinanzierten Ökofonds
- b) dem Ausmass weiterer Förderungen und der Tragbarkeit für den Beitragsempfänger bzw. -empfängerin
- c) dem Kosten-Nutzenverhältnis der Förderung
- d) dem Umfang der für die Förderung im Ökofonds verfügbaren Geldmittel

² In der Regel werden für Anlagen und Massnahmen einmalige Investitionsbeiträge ausgerichtet.

³ Für bestimmte Anlagen und Massnahmen kann der Verwaltungsrat der Energie Uster AG Pauschalbeiträge festlegen um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.

Art. 8 Kürzung oder Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beträge werden, auch wenn sie bereits bewilligt worden sind, gekürzt, wenn

- a) sie zusammen mit anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln die Höchstsätze gemäss Art. 6 und 7 übersteigen; oder
- b) mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten oder vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden.

² Bei schwerwiegenden Verletzungen von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden. Bei Kürzungen oder Widerruf sind bereits bezahlte Beträge an die Energie Uster AG ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Art. 9 Gültigkeit von Bewilligungen

¹ Eine Bewilligung gilt für 2 Jahre. Wird das Projekt nicht innert dieser Frist realisiert, so verfällt die Bewilligung. Es muss ein neues Gesuch gestellt werden. Bei komplexen Vorhaben kann die Energie Uster AG die Frist angemessen verlängern.

Art. 10 Pflichten der Beitragsempfänger

¹ Die Beitragsempfangenden sind verpflichtet:

- a) die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten
- b) Mitarbeitenden der Energie Uster AG zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen zu gewähren und unter Wahrung des Datenschutzes Auskunft über die Betriebsdaten zu geben
- c) geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer aufrecht zu erhalten
- d) der Energie Uster AG wesentliche Änderungen der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden
- e) der Energie Uster AG den Empfang von anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln unverzüglich in schriftlicher Form (inkl. E-Mail) zu melden
- f) in der Beitragsbewilligung enthaltene Bedingungen und Auflagen einzuhalten
- g) einen Schlussbericht mit Abrechnung der Energie Uster AG vorzulegen

² Übertragen Beitragsempfangende ihre Rechte an der Anlage, haben sie ihre Pflichten gemäss Abs. 1 ihrem Rechtsnachfolger bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin zu überbinden.

Art. 11 Verfahren und Zuständigkeiten

¹ Das Beitragsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Formular auf der Webseite der Energie Uster AG bei dieser einzureichen.

² Der Verwaltungsrat der Energie Uster AG ordnet die Verantwortung und die Kompetenzen für die Bewilligungen unter Leitung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung. Die Energie Uster AG kann externe Fachpersonen zur Entscheidungsfindung und/oder zur Leistungserbringung beiziehen.

³ Der Aufwand der Verwaltung des Ökofonds und der Bewilligungsverfahren werden dem Ökofonds belastet.

⁴ Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Projekten mit längeren Realisierungszeiten können Tranchen zugesprochen werden. Ist ein Schlussbericht erforderlich, so kann die Energie Uster AG 10 % des Beitrages bis zur Genehmigung des Berichtes zurückbehalten.

III. FINANZIERUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Art. 12 Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Ökofonds der Energie Uster

¹ Zur Finanzierung der Zwecke des Ökofonds gemäss dieser Verordnung erhebt die Energie Uster AG von ihren Kundinnen und Kunden eine Abgabe von max. 1.0 Rp/kWh auf der auf dem Elektrizitätsverteilnetz der Energie Uster AG transportierten Energie, welche zum Verbrauch ausgespiessen wird. Die Ladung von Batterien ab dem Verteilnetz gilt als Verbrauch sofern sie an die Hausinstallation angeschlossen sind.

² Die Höhe des vom Verwaltungsrat der Energie Uster in diesem Rahmen jährlich festzulegenden Abgabe richtet sich nach dem Förderungsbedarf im Rahmen der durch diese Verordnung festgelegten Zwecke und dem Mittelbestand des Ökofonds.

Art. 13 Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistung öffentliche Beleuchtung

¹ Zur Finanzierung ihres Aufwandes für den Betrieb, die Kontrolle und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung in der Stadt Uster erhebt die Energie Uster AG von ihren Kunden einen Betrag von maximal 25 Franken pro Jahr pro an ihrem Netz installierten Stromzähler (Messpunkt). Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV/EVG/Arealnetze) bemisst sich der Ansatz pro Zähler nach der Anzahl der Mitglieder dieses Zusammenschlusses.

² Die Höhe der Entschädigung für den Betrieb, die Kontrolle und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung für die Energie Uster AG bemisst sich nach der absehbaren Entwicklung der Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Plankosten) und der Deckungsdifferenzen gegenüber den Ist-Kosten gemäss den Tarifen (Unter- oder Überdeckungen aus der vorhergehenden Abrechnungsperiode).

Art. 14 Festlegung der Abgaben für gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Der Verwaltungsrat der Energie Uster AG legt die Abgabe für den Ökofonds und den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung jährlich bis zum Maximum fest und publiziert diese mit den Stromtarifen gemäss Art. 4 b, Abs. 2 StromVV bis Ende August des Vorjahres. Für Unterdeckungen beim Betrieb der öffentlichen Beleuchtung, welche nicht innert zwei Jahren ausgeglichen werden können, kommt die Stadt Uster auf.

² Die Energie Uster AG weist die Entschädigungen als kommunale Abgabe auf den Rechnungen an die Kundinnen und Kunden aus. Sie veröffentlicht auf ihrer Webseite den Jahresbericht über die Aktivitäten und die Verwendung der Mittel und erstattet dem Stadtrat im Rahmen der Generalversammlung Bericht.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Verwaltungsrat der Energie Uster AG erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresbericht über die Tätigkeit des Ökofonds und der übrigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen und publiziert diesen auf der Webseite der Energie Uster AG. Er erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht. Aufsichtsinstanz gegenüber dem Verwaltungsrat ist der Stadtrat.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

